Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst" erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst", Halle (Saale), Mühlweg 19.

UHRMACHERKUNST

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/1 Seite 184 RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 169 33 Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst" Hallesaale. Fernsprecher: 264 67 und 283 82.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs" (Wien) und mit der „Mitteleuropäischen Uhrmacher-Zeitung" (Tiefenbach / Desse, Sudetengau)

64. Jahrgang **Halle (Saale), 13. Oktober 1939** **Nummer 42**

Die Reparaturgemeinschaft

„Sowohl durch den Wehrdienst als auch durch das Notdienstgesetz sind zahlreiche Uhrmacher nicht mehr in ihren Geschäften. Die Frau Meisterin führt wohl das Geschäft weiter, so gut es geht — aber sie kann doch keine Reparaturen selbst ausführen. Haben Sie, Herr Reichsinnungsmeister, schon Möglichkeiten erwogen, um hier helfend einzugreifen?"

„Wir haben schon Berichte erhalten, wonach die in der Heimat gebliebenen Uhrmacher gern den alleinstehenden Meisterfrauen helfen, die Reparaturen zu erledigen. Ich weiß natürlich, daß dies nicht ausreicht, um überall die nötigen Arbeiten auszuführen."

„Sie, Herr Reichsinnungsmeister, haben bewußt immer den gelernten Uhrmacher in den Vordergrund der Werbung gestellt, in der richtigen Erkenntnis, daß die Werkstatt die Grundlage des Uhrengeschäfts ist. Ich nehme bestimmt an, daß Sie auch jetzt Maßnahmen vorbereitet haben, die diesen Gedanken weiterhin verwirklichen!"

„Die Hilfe für die Meisterfrauen muß jetzt ein Gemeinschaftswerk werden. Dieses Gemeinschaftswerk muß die Ausführung von Reparaturen für Uhrmacherbetriebe, deren Betriebsführer eingezogen sind, für die Dauer sichern und damit ihre Existenzgrundlage erhalten."

„Demnach soll also dieses Gemeinschaftswerk eine großzügige Einrichtung durch die Innungen werden?"

„Ja! Für die Errichtung dieser Stellen und ihre Arbeit habe ich folgenden Plan aufgestellt:

Die Errichtung

1. Der Obermeister der Uhrmacherinnung oder der von ihm beauftragte Fachbeirat bildet eine Reparaturgemeinschaft.

2. Zu der Reparaturgemeinschaft zieht er die Innungsmitglieder heran, die fachlich tüchtig sind und leistungsfähige Betriebe unterhalten. Dabei ist auf den Arbeitsanfall der einzelnen Betriebe Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet lediglich eine Freistellung der Uhrmacherbetriebe, die unmittelbar für Bedarfsstellen der Wehrmacht arbeiten müssen. Daß ein Betrieb die eigenen Reparaturen kaum schaffen kann, gibt kein Recht, die Beteiligung an der Gemeinschaft abzulehnen.

Wenn der Betrieb die Reparaturen bisher nur nach vier Wochen ausliefern konnte und wenn nun durch die Hinzunahme neuer Arbeiten eine weitere Verzögerung eintritt, so wird jeder Auftraggeber bei richtiger Aufklärung dafür Verständnis haben. Entscheidend ist, den Meisterfrauen die Werkstattaufträge ausführen zu lassen und damit den Betrieb zu erhalten.

3. Das Gemeinschaftswerk dient den von Meisterfrauen verwalteten Betrieben. Das sind Betriebe, deren Leiter jetzt an der Front sind oder zur Arbeit in anderen Betrieben oder Dienststellen verpflichtet wurden. Weitere Voraussetzungen sind, daß Gehilfen nicht beschäftigt werden und die Reparaturen anderweitig nicht ausgeführt werden können.

Diesen Betrieben sind Witwenbetriebe gleichzustellen, wenn der Werkstattleiter eingezogen ist.

Die Durchführung der Arbeit

4. Der Leiter der Reparaturgemeinschaft stellt fest:

a) die hilfsbedürftigen Betriebe,

b) wieviel Reparaturen die Mitglieder der Reparaturgemeinschaft in einem bestimmten Zeitabschnitt übernehmen können.

5. Die Meisterfrauen (kurze Kennzeichnung für die Betriebe gemäß Ziffer 3) bringen oder senden dem Leiter der Reparaturgemeinschaft oder der von ihm beauftragten Sammelstelle die angefallenen Reparaturen. Das darf nicht „klecker-weise" geschehen. Es empfiehlt sich, die Reparaturen von einer Woche oder von zwei Wochen zu sammeln und als Sammelsendung abzuliefern.

Die Meisterfrau sorgt dafür, daß sich jede Uhr in einem Reparaturbeutel befindet; sie versieht ihn mit ihrem Firmenstempel. Sie gibt überdies auf dem Reparaturbeutel den dem Kunden veranschlagten Preis an.

6. Der Leiter der Reparaturgemeinschaft verteilt die Reparaturen an die Mitglieder der Gemeinschaft. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern setzt er den Termin fest, bis zu welchem die Uhren angeliefert sein müssen.

7. Der beauftragte Uhrmacher prüft den von der Meisterfrau veranschlagten Preis nach. Ist er zu niedrig gehalten, weil die Meisterfrau z. B. den Umfang der Reparatur nicht erkennen konnte, so muß er die Meisterfrau hierauf aufmerksam machen. Von ihrer Entscheidung hängt dann die Ausführung der Arbeit ab.

8. Die fertiggestellten Uhren sendet der beauftragte Uhrmacher an den Leiter der Reparaturgemeinschaft oder an die von diesem bezeichnete Sammelstelle. Die Sammelstelle schickt die Uhren an die Meisterfrau weiter oder sie gibt der Meisterfrau einen Zeitpunkt zum Abholen der Uhren an.

Die Reparaturpreise

9. Der von dem Leiter der Reparaturgemeinschaft beauftragte Uhrmacher berechnet der Meisterfrau

a) die Selbstkosten: Lohnkosten = Arbeitszeit + Arbeitslohn, Ersatzteile, Versand- und Verpackungsspesen,

b) einen Gemeinkosten- und Reingewinnzuschlag von höchstens 25% auf die Lohnkosten zur Deckung der anteiligen Ausgaben für Licht, Heizung usw.

Bei der Berechnung der Löhne sind nur angemessene Löhne, nicht etwa Höchstlöhne anzusetzen.

Die Abrechnung

10. Der beauftragte Uhrmacher fertigt die Rechnung dreifach aus. Eine Rechnung behält er als Beleg, zwei Rechnungen sendet er an den Leiter der Reparaturgemeinschaft ein. Der Leiter der Reparaturgemeinschaft gibt eine Rechnung mit seinem Prüfungsvermerk an die Meisterfrau zur Bezahlung weiter. Die Meisterfrau bezahlt die Rechnung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unmittelbar an den beauftragten Uhrmacher.

11. Die Meisterfrau und der beauftragte Uhrmacher verpflichten sich, Streitigkeiten über Art der Ausführung der Arbeit und die Arbeitspreise im Güteverfahren der Gütestelle der zuständigen Kreishandwerkerschaft auszutragen. J.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19390100/638